



Landratsamt Augsburg | Kommunalaufsicht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Stadt Bobingen
Rathausplatz 1
86399 Bobingen



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
Kommunalaufsicht@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und 2026

Anlagen: 1 Nachtragshaushaltssatzung
1 Ausfertigung dieses Schreibens

KOMMUNALAUF SICHT

DATUM
09.04.2026
IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 71 GO).

AKTENZEICHEN
31-940/02-3

ANSPRECHPERSON
Eva Heigel

ZIMMER
D 1.31

TELEFON
(0821) 3102-2428

FAX
(0821) 3102-1428

E-MAIL
Eva.Heigel
@LRA-a.bayern.de

Die Genehmigung wird nach Art. 71 Abs. 2 GO bis zu einem

Gesamtbetrag von 6.673.300 € (Stadtwerke)

erteilt.

Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 71 Abs. 3 GO).

Zur Sicherung des Kredites dürfen keine Sicherheiten bestellt werden (Art. 71 Abs. 6 GO).

Hinweis:

Ausgabenmittel des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (§ 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).



Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplans:

1. Kreditaufnahme

Trotz vorhandener nicht in Anspruch genommener gültiger Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2025 i. H. v. 5.922.800 € sieht die Nachtragshaushaltssatzung in § 2 Abs. 3 für die Stadtwerke Bobingen für das Haushaltsjahr 2026 eine Kreditaufnahme i. H. v. 6.673.300 € vor. Durch die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Kreditermächtigung für das Jahr 2026 würde sich daher der Gesamtbetrag aller gültigen Kreditermächtigungen für die Stadtwerke Bobingen auf 12.596.100 € erhöhen.

Auflage:

- **Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Kreditermächtigungen in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Bobingen für die Stadtwerke Bobingen i. H. v. 6.673.300 € für das Jahr 2026 wird daher unter der Auflage erteilt, dass der Stadtrat Bobingen beschließt, dass die nicht in Anspruch genommenen, gültigen Kreditermächtigungen aus dem Vorjahr 2025 der Stadtwerke Bobingen nicht mehr in Anspruch genommen werden.**

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der entsprechende Beschluss vorzulegen.

2. Entwicklung der Verschuldung

Stadtwerke Bobingen

Kreditaufnahmen können gemäß Art. 71 Abs. 2 GO nur genehmigt werden, wenn sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bobingen in Einklang stehen. Bei der Ermittlung der dauernden Leistungsfähigkeit werden die Zins- und Tilgungsleistungen für Kreditaufnahmen des Eigenbetriebes zunächst gesondert betrachtet, da die Kreditaufnahmen nicht über den Haushalt der Stadt Bobingen geleistet werden. Da jedoch die Stadt Bobingen letztendlich doch Schuldnerin der Kredite des Eigenbetriebs ist und die Stadt Bobingen am Ende auch für Verpflichtungen des Eigenbetriebs einstehen muss, ist im vorliegenden Fall eine Gesamtbetrachtung angezeigt.

Zusätzlich beträgt die Verschuldung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Bobingen“ Ende des Jahres 2026 voraussichtlich 21.347.513,30 € und Ende des Finanzplanungszeitraumes 2029 voraussichtlich 29.724.513,30 €. Die Zinsbelastung der Stadtwerke Bobingen nimmt weiter zu. Im Jahr 2026 wird mit Zinsausgaben i. H. v. 359.200 € gerechnet. Zu berücksichtigen ist auch die deutliche Zunahme der planmäßigen Tilgungen der Stadtwerke Bobingen von 831.145 € (2026) auf 980.000 € (2029). Allein durch die Zins- und Tilgungsleistungen für Kreditaufnahmen der Stadtwerke Bobingen entsteht eine zusätzliche Belastung von jährlich über 1,1 Millionen Euro, für die letztendlich auch die Stadt Bobingen einstehen muss. Auch in den künftigen Jahren wird mit weiteren Kreditaufnahmen bei den Stadtwerken Bobingen gerechnet.

Wie bereits in der Haushaltsgenehmigung für 2025 als Auflage festgelegt, ist seitens der Stadtwerke Bobingen deshalb spätestens bei der Haushaltsaufstellung 2027 aufzuzeigen, wie die vorhandene Verschuldung wieder zeitnah abgebaut werden soll und die zusätzliche Verschuldung



gemindert werden kann. Für die Stadtwerke Bobingen ergibt sich spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2027 die Notwendigkeit, einen transparenten Überblick darüber zu schaffen, wie mit der bestehenden Verschuldung der Stadtwerke perspektivisch umgegangen werden kann. Dabei wird es hilfreich sein, darzustellen, welche finanziellen Maßnahmen oder Entwicklungen zu einem schrittweisen Abbau der Verbindlichkeiten beitragen können. Ebenso sollte aufgezeigt werden, in welchen Bereichen zusätzliche Belastungen vermieden oder zumindest reduziert werden können, um die Gesamtverschuldung nicht weiter anwachsen zu lassen.

Bei größeren Investitionsvorhaben im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, verschiedene Finanzierungsinstrumente in Betracht zu ziehen. Zu diesen zählen unter anderem auch Verbesserungsbeiträge, die in bestimmten Fällen eine anteilige Refinanzierung der Maßnahmen ermöglichen können. Eine solche Betrachtung kann zu einer ausgewogenen Finanzierung beitragen und die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Projekte stärken.

Auflage:

- **Seitens der Stadtwerke Bobingen ist spätestens mit dem Haushalt 2027 aufzuzeigen, durch welche Maßnahmen die vorhandene Verschuldung wieder zeitnah abgebaut und der Umfang der zusätzlichen Kreditaufnahmen reduziert werden kann.**

Die Haushaltssatzung ist nunmehr auszufertigen und gem. Art. 65 Abs. 3, 26 Abs. 2 GO ortsüblich amtlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt allen Anlagen einschließlich des Haushaltsplans bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung **öffentlich zugänglich** zu machen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 GO). Hierauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Heigel

Eva Heigel

